

Salzburger Landesentwicklungsprogramm

Freihaltezonen Arbeiten neu 2025

Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung (SUP)

Auftraggeberin:



Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 10 – Planen, Bauen, Wohnen
A-5071 Salzburg | Bundesstraße 6

Bearbeitung:



REGIONALENTWICKLUNG Leitner & Partner ZT GmbH
Sara Fend, Dieter Fleck
A-8010 Graz | Gartengasse 29

Stand:

Version 2
16.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenstellung	3
2 Rechtlicher Rahmen.....	3
3 Nichttechnische Zusammenfassung.....	4
Umweltzustand und -merkmale.....	4
Umweltauswirkungen	5
Maßnahmen	5
Alternativen.....	6
Monitoring / Überwachung.....	6
4 Umweltbericht	7
4.1 Planungsgrundlagen und Methode.....	7
4.1.1 Kurzdarstellung der Änderung	7
4.1.2 Festlegung des Untersuchungsrahmens	7
4.1.3 Prüfschritte der strategischen Umweltprüfung	8
4.1.4 Methode zur Beurteilung der Umweltauswirkungen	9
4.1.4.1 Annahmen technischer Parameter für die Beurteilung der spezifischen Umweltauswirkungen der Freihaltezonen Arbeiten.....	9
4.2 Umweltzustand und Ziele des Umweltschutzes.....	10
4.2.1 Relevante Aspekte des Umweltzustandes	10
4.2.2 Umweltmerkmale betroffener Flächen.....	10
4.2.3 Relevante Umweltfaktoren und Probleme	10
4.2.4 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes	11
5 Voraussichtliche Umweltauswirkungen	12
5.1 Spezifische Umweltauswirkungen der neuen Freihaltezonen Arbeiten	12
5.1.1 Freihaltezone Arbeiten: Stegenwald	13
5.1.2 Freihaltezone Arbeiten: Elsenwang.....	16
6 Zusammenfassende Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen	19
7 Geplante Maßnahmen.....	19
8 Kurzdarstellung der geprüften Alternativen.....	20
9 Beschreibung allfälliger Schwierigkeiten und Einschränkungen	20
10 Monitoring / Überwachung.....	20
11 Verzeichnisse.....	21

1 Aufgabenstellung

Seit Inkrafttreten des Salzburger Landesentwicklungsprogramms (LEP 2022) haben sich nachfolgende zusätzliche, überregional bedeutsame Gebiete als **potenzielle Freihaltezonen Arbeiten** ergeben, welche nunmehr in der Änderung des LEP verankert werden sollen:

- Stegenwald (Gemeinde Werfen)
- Elsenwang (Gemeinde Hof)

Für die Neuaufnahme dieser beiden Freihaltezonen im LEP ist eine Umweltprüfung vorzunehmen.

2 Rechtlicher Rahmen

In Entsprechung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wird die Änderung des LEP in der aktuellen Fassung einer **Strategischen Umweltprüfung** unterzogen und definiert dazu das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 wie folgt (eigene Hervorhebungen):

§ 5a Umweltprüfung

(1) Planungen (Entwicklungsprogramme, Standortverordnungen, Räumliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne) sind einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie geeignet sind,

1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, oder

2. Europaschutzgebiete (§ 5 Z 10 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 – NSchG) oder Wild-Europaschutzgebiete (§ 108a des Jagdgesetzes 1993 – JG) erheblich zu beeinträchtigen.

Eine Umweltprüfung ist danach jedoch nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Planungen oder zusätzlich bei Räumlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen um die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene handelt.

(2) Planungen, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs 1 besteht, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zum Zweck dieser Beurteilung ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung auf Grundlage von einheitlichen Prüfkriterien (Abs 4 Z 2) durchzuführen. Bei Räumlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen ist zur Frage der Umwelterheblichkeit eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen. Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung ist in den jeweiligen Erläuterungs- und Planungsberichten zu dokumentieren.

Der vorliegende **Umweltbericht** dokumentiert die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung für die **Festlegung zweier neuer Freihaltezonen Arbeiten**, da durch diese Festlegungen mögliche erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der SUP-Richtlinie nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

3 Nichttechnische Zusammenfassung

Das Landesentwicklungsprogramm hat die überörtlichen Grundsätze und Leitlinien der Landesentwicklung im Bundesland Salzburg festzulegen. Neben den allgemeinen Zielformulierungen und Festlegungen werden auch Freihaltebereiche (Arbeiten) festgelegt. Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sieht vor, dass die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen sind. Der vorliegende Umweltbericht stellt das **Ergebnis der Umweltprüfung für 2 neu festgelegte Freihaltezonen Arbeiten** dar.

Dem Landesentwicklungsprogramm kommen folgende Funktionen zu:

- Darstellung der verbindlichen Zielsetzungen des Landes
- Dokumentation des öffentlichen Interesses des Landes
- Vorgaben für die örtliche Raumplanung der Gemeinden

Aufgrund der erwartbaren Umweltauswirkungen der **Freihaltezonen Arbeiten** wird für die im aktuellen Landesentwicklungsprogramm neu festgelegten Zonen eine vertiefende Behandlung vorgenommen. Durch die Festlegung von Freihaltezonen Arbeiten soll eine vorläufige Sicherung von zukünftigen Standorträumen für die industriell-gewerbliche Entwicklung vorgenommen werden.

Umweltzustand und -merkmale

Die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale werden für die allgemeinen Regelungen des LEP in den Vorarbeiten und den aktuellen Raumordnungsberichten des Landes Salzburg sowie dem Erläuterungsbericht des LEP dokumentiert.

Folgende relevante Umweltfaktoren wurden berücksichtigt:

- Natura 2000 Europaschutzgebiete, Ramsargebiete
- Nationalpark, Biosphärenpark
- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmale
- Geschützte Landschaftsteile
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturparke
- Pflanzenschutzgebiete
- Biotope und Wälder mit hoher Schutz- und Wohlfahrtsfunktion
- Ökologische Korridore und Trittsteine
- Wasserschutz- und -schongebiete, Gefahrenzonen

Als relevante Umweltprobleme können zusammengefasst werden:

- Fragmentierung und Zersiedlung der Landschaft sowie ineffiziente Raumnutzung
- Zusammenwachsen von Siedlungsbändern
- Hoher Nutzungsdruck bzw. Siedlungskonflikte in zentralen Tallagen
- Hohe Lärm- und Schadstoffbelastung entlang von Hauptverkehrsachsen
- Flächenbeanspruchung insbesondere durch Siedlungsdruck und Infrastrukturmaßnahmen

- Zunehmende Beanspruchung bisher naturnaher bzw. anthropogen gering überformter Gebiete und Landschaften
- Beeinträchtigung potentieller Lebensräume für geschützte Pflanzen- und Tierarten
- Hohe ökologische Eingriffssensibilität der alpinen Standorte
- Hohe Fremdkörperwirkung technischer Infrastrukturen im alpinen Erscheinungsbild
- Hinzufügen von neuen Belastungen in bisher gar nicht bis wenig beanspruchten Gebieten

Wesentliche Umweltmerkmale

Die spezifischen Umweltmerkmale werden im Zusammenhang mit der Dokumentation der **Freihaltezonen Arbeiten** dargestellt und sind zusammengefasst:

- Die Freihaltezonen liegen im Dauersiedlungsraum und außerhalb natur- und landschaftsräumlich hoch sensibler Gebiete.
- Die Freihaltezonen liegen idR im Anschluss oder im Nahbereich zu bestehenden industriell-gewerblichen Nutzungen.
- Die Freihaltezonen liegen in infrastrukturellen Gunstlagen und im Einzugsbereich hochrangiger Verkehrsinfrastrukturen.

Umweltschutzziele

Übergeordnetes Ziel ist die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes und der Umwelt im Interesse des Gemeinwohles. Ziele, Maßnahmen und räumliche Festlegungen einschließlich der verwendeten Planungskriterien werden im Wesentlichen von den Raumordnungszielen und -grundsätzen (ROG 2009 i.d.g.F.) und von einer Reihe Bundes- und EU-weiter Richtlinien und Gesetze abgeleitet und entsprechend ihrem Wirkungsgefüge dargestellt.

Umweltauswirkungen

Die Darstellung der Umweltauswirkungen von Zielsetzungen und Maßnahmen des Programms erfolgt auf der Basis einer qualitativen Einschätzung und Beurteilung im Hinblick auf einzelne Schutzgüter und dementsprechende, teilweise auch quantifizierbare Indikatoren. Im vorliegenden Umweltbericht wird eine umweltfachliche Beurteilung von 2 neu festgelegten **Freihaltezonen Arbeiten** vorgenommen. Im Rahmen einer individuellen Dokumentation und Bewertung werden mögliche Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter dargestellt. Negative Umweltauswirkungen ergeben sich in erster Linie aufgrund der gegenläufigen Nutzungsansprüche in den Bereichen Wirtschaft (volkswirtschaftliche Wertschöpfung) sowie Ökologie bzw. Natur- und Landschaftsschutz.

Maßnahmen

Die erforderlichen Maßnahmen für Freihaltezonen Arbeiten beinhalten zusammenfassend:

- Optische Abschirmung; Einbindung in den Landschaftsraum im Bebauungsplan
- Erhalt der Biotope und Herstellung von Abständen durch Maßnahmen im Bebauungsplan
- Maßnahmen in Hinblick auf Immissionsschutz der benachbarten Siedlungsgebiete
- Maßnahmen in Hinblick auf möglichst geringe Bodenversiegelung sowie Versickerung bzw. Abflussmöglichkeiten von Niederschlags- und Oberflächenwässern
- Grünraumgestaltungsmaßnahmen - auch unter Berücksichtigung bestehender Grün- und Gewässerstrukturen

- Gestaltungsmaßnahmen in Hinblick auf Ortsbild einerseits und Klimaschutz andererseits

Die Erarbeitung von spezifischen Maßnahmen in Freihaltezonen Arbeiten erfolgt in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Alternativen

Die Erstellung und Erlassung des Salzburger Landesentwicklungsprogrammes basiert auf der gesetzlichen Vorgabe des Salzburger Raumordnungsgesetzes und ist daher als hoheitliche Planungsaufgabe zwingend erforderlich.

Zur Festlegung der **Freihaltezonen Arbeiten** wurden die bestehenden Räumlichen Entwicklungskonzepte, die Regionalprogramme (Salzburg-Stadt und Umgebungsgemeinden, Flachgau-Nord, Salzburger Seengebiet, Tennengau, Lungau, Pinzgau, Oberpinzgau) und Sachprogramme (insbesondere jenes zu Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten Salzburger Zentralraum) herangezogen und durch Standortstudien auf örtlicher Ebene ergänzt. Die gewählten Freihaltezonen stellen jene Standorte dar, die hinsichtlich ihrer infrastrukturellen Ausstattung und räumlichen Lage die besten Standortsynergien und vergleichsweise geringsten Nutzungskonflikte aufweisen.

Monitoring / Überwachung

Zur Überwachung und Evaluierung der geplanten Maßnahmen des LEP bzw. allfälliger erforderlicher Aktualisierungen und Anpassungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Laufende Raumbeobachtung mit raumplanungs- und umweltrelevanten Parametern.
- Periodische Tätigkeitsberichte zur Dokumentation der laufenden Raumplanungsaktivitäten.
- Begutachtung der Aufsichtsbehörde im Zuge der örtlichen Raumplanung.
- Begutachtung durch die Aufsichtsbehörde bei Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. der erforderlichen Genehmigungsverfahren.

Darüber hinaus ist das Salzburger Landesentwicklungsprogramm (und damit auch die Festlegungen zu Freihaltezonen Arbeiten) gemäß § 12 ROG 2009 längstens alle 15 Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Änderung kann außerdem bei Vorliegen anderer wichtiger öffentlicher Interessen vorgenommen werden.

4 Umweltbericht

4.1 Planungsgrundlagen und Methode

4.1.1 Kurzdarstellung der Änderung

Das Salzburger Landesentwicklungsprogramm hat gemäß § 9 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 zu enthalten:

- 1) *eine Gliederung des Landes in Planungsregionen;*
- 2) *ein Strukturmodell;*
- 3) *grundsätzliche Aussagen für das gesamte Land oder Landesteile:*
 - a) *zur angestrebten Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung,*
 - b) *zur angestrebten Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung sowie zur angestrebten Energieversorgung,*
 - c) *zur angestrebten Freiraumentwicklung,*
 - d) *zur angestrebten Siedlungsentwicklung,*
 - e) *zur angestrebten Stadt- und Ortskernentwicklung und*
 - f) *zum voraussichtlichen Bedarf an Wohnungen und seiner räumlichen Verteilung;*
- 4) *Planungsdeterminanten, -kriterien und -methoden zur Gewährleistung landesweit einheitlicher und abgestimmter Planungen;*
- 5) *Qualitätsziele und Indikatoren zur Feststellung der Entwicklung des Landes.*

In Kap. 4 (Grundsätzliche Aussagen für das gesamte Land oder Landesteile) des LEP werden die wesentlichen **Festlegungen und Zielformulierungen** auf Basis der Leitbilder in den Themenbereichen getroffen.

In der geplanten Änderung 2025 zum Landesentwicklungsprogramm werden **2 neue Freihaltezonen Arbeiten** definiert.

4.1.2 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Der inhaltliche und räumliche Untersuchungsrahmen wurde in Abstimmung mit der Abteilung 10 Planen, Bauen, Wohnen des Amtes der Salzburger Landesregierung festgelegt. Die Inhalte des Umweltberichtes orientieren sich an den Vorgaben der SUP-Richtlinie, dem ROG 2009 sowie der Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungspläne und -programme.

Konkrete Ebene von Freihaltezonen

Für die 2 neu festgelegten **Freihaltezonen Arbeiten** erfolgt eine vertiefende Prüfung der Umweltwirkungen auf Ebene des LEP, da voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der SUP-Richtlinie nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Die genaue Abgrenzung ist auf örtlicher Ebene vorzunehmen sowie die Zonen hinsichtlich ihrer Umweltwirkungen detaillierter zu untersuchen.

4.1.3 Prüfschritte der strategischen Umweltprüfung

In Anlehnung an die SUP-Richtlinie sowie das ROG 2009 werden die Prüfschritte (Screening) zur SUP „Salzburger Landesentwicklungsprogramm“ wie folgt zusammengefasst:

PRÜFSCHRITT 1: Abschichtung

Inhalt: Prüfung, ob Umweltprüfung auf höherer Stufe bereits vorliegt (§ 5a Abs 3 Z 1 ROG 2009).

Erläuterung: Für das LEP 2022 wurde bereits eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Die maßgeblichen Umweltauswirkungen der vorliegenden Umweltprüfung konzentrieren sich auf die Festlegung von 2 neuen Freihaltezonen Arbeiten, für welche noch keine Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Ergebnis: Für das LEP liegt eine durchgeführte Umweltprüfung vor. Für die Festlegung der 2 neuen Freihaltezonen Arbeiten gibt es noch keine Umweltprüfung auf höherer Stufe, somit ist diesbezüglich eine „Abschichtung“ gem. § 5a Abs 3 Z 1 ROG 2009 nicht möglich.

PRÜFSCHRITT 2: Ausschlusskriterien / obligatorischer Tatbestand

Inhalt: Prüfung anhand von Ausschlusskriterien, ob eine Umweltprüfung notwendig ist bzw. ob bei Vorliegen eines UVP-pflichtigen Tatbestandes oder Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes oder Wild-Europaschutzgebietes eine Umweltprüfung erforderlich ist.

Erläuterung: Hinsichtlich der Festlegung der 2 neuen Freihaltezonen Arbeiten sind folgende Wirkungen relevant:

ad geringfügige Änderung bzw. Nutzung kleiner Gebiete: Die Freihaltezonen Arbeiten umfassen jeweils Gebiete von größer 4 ha und sind auf örtlicher Ebene konkret abzugrenzen.

ad keine Veränderung der Eigenart und des Charakters des Gebietes: Die Freihaltezonen Arbeiten sind für eine industriell-gewerbliche Nutzung mit entsprechendem Erscheinungsbild vorgesehen und können – je Standort – dominante landschaftliche Wirkungen entfalten.

ad keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt: Durch die beabsichtigte industriell-gewerbliche Nutzung innerhalb der Freihaltezonen Arbeiten sind erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht auszuschließen.

ad UVP-pflichtige Tatbestände: In den Freihaltezonen Arbeiten ist aufgrund der noch nicht definierten zukünftigen Nutzungsausgestaltung die Ableitung UVP-pflichtiger Tatbestände derzeit noch nicht abschätzbar.

ad Beeinträchtigung von Europaschutz bzw. Wild-Europaschutzgebieten: Die Freihaltezonen Arbeiten liegen außerhalb von rechtskräftig ausgewiesenen Europaschutzgebieten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VS) oder Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) bzw. außerhalb von Wild-Europaschutzgebieten.

Ergebnis: Von den Freihaltezonen Arbeiten wird kein (Wild)Europaschutzgebiet direkt beeinträchtigt und es trifft kein Ausschlusskriterium zu. In den Freihaltezonen Arbeiten ist aufgrund der noch nicht definierten zukünftigen Nutzungsausgestaltung die Ableitung UVP-pflichtiger Tatbestände derzeit noch nicht abschätzbar.

PRÜFSCHRITT 3: Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)

Inhalt: Umwelterheblichkeitsprüfung nach Themenbereichen

Erläuterung: Die Umsetzung von Vorhaben innerhalb der 2 neuen Freihaltezonen Arbeiten lässt relevante Erheblichkeiten auf den Zustand sektoraler Schutzgüter erwarten, wobei in verschiedenen Themenclustern (z.B. Naturraum/Ökologie und Landschaft/Erholung) erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Ergebnis: Es ist aufgrund der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in den 2 neuen Freihaltezonen Arbeiten eine Umweltprüfung durchzuführen (siehe Kapitel „spezifische Umweltauswirkungen der Freihaltezonen Arbeiten“).

4.1.4 Methode zur Beurteilung der Umweltauswirkungen

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sieht vor, dass die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Fläche, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren darzustellen sind.

Die Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis einer **qualitativen Einschätzung** und Beurteilung im Hinblick auf einzelne Schutzgüter und dementsprechende, teilweise auch quantifizierbare Indikatoren. Bei den **neu festgelegten Freihaltezonen Arbeiten** sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht von vornherein auszuschließen. Im Rahmen von jeweils individuellen Dokumentationen und Bewertungen werden die möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt und entsprechende – so weit erforderliche – Maßnahmen formuliert.

Die Beurteilung der Erheblichkeiten von Umweltauswirkungen sowie der verbleibenden Resterheblichkeiten durch die Planungsfestlegungen in den neu festgelegten Freihaltezonen Arbeiten erfolgt in einem einheitlichen **Bewertungsschema**:

++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut	-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut	--	deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut
o	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut		

4.1.4.1 Annahmen technischer Parameter für die Beurteilung der spezifischen Umweltauswirkungen der Freihaltezonen Arbeiten

Die konkreten zukünftigen industriell-gewerblichen Nutzungen innerhalb der Freihaltezonen Arbeiten sind zum gegenwärtigen Stand noch nicht valide abschätzbar; für die Beurteilung der möglichen spezifischen Umweltauswirkungen wurden folgende Annahmen getroffen:

- Flächenbeanspruchung jeweils größer 4 ha
- Intensive industriell-gewerbliche Nutzung mit dominantem Erscheinungsbild
- Erhöhtes Verkehrs- und Emissionsaufkommen

4.2 Umweltzustand und Ziele des Umweltschutzes

4.2.1 Relevante Aspekte des Umweltzustandes

Die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Programms können für die allgemeinen Regelungen des LEP den zugrundeliegenden Vorarbeiten (Strukturuntersuchungen 2014/2015 und Vorhabensbericht 2016) sowie den aktuellen Raumordnungsberichten des Landes Salzburg und dem Erläuterungsbericht des LEP selbst entnommen werden. (Mega)Trends der Zukunftsentwicklung, raumplanerische Herausforderungen und regionale Stärken/Schwächen/Handlungsfelder lassen sich in folgenden **Themenblöcken** zusammenfassen:

- Bevölkerungs-, Haushalts- und Siedlungsentwicklung
- Wirtschafts-, Tourismus- und Landwirtschaftsentwicklung
- Arbeitsmarkt- und Beschäftigtenentwicklung
- Entwicklungen bei Mobilität und Versorgung
- Freiraum- und Umweltentwicklung

Für die Festlegung der **Freihaltezonen Arbeiten** erfolgte die Analyse und Dokumentation des Umweltzustandes auf Basis der landesweiten Datenanalyse im Kapitel „Spezifische Umweltauswirkungen der Freihaltezonen Arbeiten“ des vorliegenden Umweltberichtes.

4.2.2 Umweltmerkmale betroffener Flächen

In den **2 neu festgelegten Freihaltezonen Arbeiten** sind erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der SUP-Richtlinie nicht von vornherein auszuschließen. Die Umweltmerkmale werden im Kapitel „spezifische Umweltauswirkungen“ detailliert dargestellt.

Zusammenfassend weisen diese Gebiete folgende wesentliche Umweltmerkmale auf:

- Die Freihaltezonen liegen im Dauersiedlungsraum und außerhalb natur- und landschaftsräumlich hoch sensibler Gebiete.
- Die Freihaltezonen liegen idR im Anschluss oder im Nahbereich zu bestehenden industriell-gewerblichen Nutzungen.
- Die Freihaltezonen liegen in infrastrukturellen Gunstlagen und im Einzugsbereich hochrangiger Verkehrsinfrastrukturen.

4.2.3 Relevante Umweltfaktoren und Probleme

Sämtliche relevanten Umweltfaktoren und Probleme werden in Verbindung mit der Darstellung des Umweltzustands bzw. der Umweltmerkmale behandelt.

Als relevante Umweltfaktoren können zusammengefasst werden:

- Natura 2000 Europaschutzgebiete, Ramsargebiete
- Nationalpark, Biosphärenpark
- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmale
- Geschützte Landschaftsteile
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturparke
- Pflanzenschutzgebiete

- Biotop und Wälder mit hoher Schutz- und Wohlfahrtsfunktion
- Ökologische Korridore und Trittsteine
- Wasserschutz- und -schongebiete, Gefahrenzonen

Als relevante Umweltprobleme können angeführt werden:

- Fragmentierung und Zersiedlung der Landschaft sowie ineffiziente Raumnutzung
- Zusammenwachsen von Siedlungsbändern
- Hoher Nutzungsdruck bzw. Siedlungskonflikte in zentralen Tallagen
- Hohe Lärm- und Schadstoffbelastung entlang Hauptverkehrsachsen
- Flächenbeanspruchung insbesondere durch Siedlungsdruck und Infrastrukturmaßnahmen
- Zunehmende Beanspruchung bisher naturnaher bzw. anthropogen gering überformter Gebiete und Landschaften
- Beeinträchtigung potentieller Lebensräume für geschützte Pflanzen- und Tierarten
- Hohe ökologische Eingriffssensibilität der alpinen Standorte
- Hohe Fremdkörperwirkung technischer Infrastrukturen im alpinen Erscheinungsbild
- Hinzufügen von neuen Belastungen in bisher gar nicht bis wenig beanspruchten Gebieten

4.2.4 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes

Die für das Programm wesentlichsten auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene formulierten Ziele des Umweltschutzes werden in den folgenden Richtlinien und Konventionen definiert:

- Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) (VS-Richtlinie)
- Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (92/43/EWG) (FFH-Richtlinie)
- Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG)
- Alpenkonvention (AT: Ratifizierung Rahmenprotokoll mit BGBl. Nr. 477/1995)
- Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa (RL (EU) 2024/2881)
- Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (2002/49/EC, 2020/367/EU)

Auf nationaler Ebene werden die Ziele und Maßnahmen des LEP vom Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 und dementsprechender Ausformulierung von Raumordnungsgrundsätzen abgeleitet.

Ergänzend dazu werden Leitlinien und Rahmenbedingungen themenrelevanter Bundes- und Landesgesetze berücksichtigt. Die wesentlichen sind:

- Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009 (LGBl. Nr. 30/2009 idgF)
- Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG (LGBl. Nr. 73/1999 idgF)
- Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 (LGBl. Nr. 74/1999 idgF)
- Salzburger Nationalparkgesetz 2014 (LGBl. Nr. 3/2015 idgF)
- Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 (LGBl. Nr. 75/1999 idgF)
- Jagdgesetz 1993 (LGBl. Nr. 100/1993 idgF)
- Denkmalschutzgesetz i.d.g.F. (DMSG)
- Forstgesetz 1975 i.d.g.F.
- Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. (WRG 1959)

5 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die Festlegungen zur Flächenvorsorge für die Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriegebieten („Freihaltezonen Arbeiten“) stellen konkrete Zielsetzungen dar, die oft gegenläufige Ansprüche zu den Umwelt- und Naturschutzaspekten verursachen. Die Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen dieser Festlegungen erfolgt nachfolgend im Kapitel „**Spezifische Umweltauswirkungen der Freihaltezonen Arbeiten**“.

5.1 Spezifische Umweltauswirkungen der neuen Freihaltezonen Arbeiten

Im LEP 2022 wurden 37 Freihaltezonen Arbeiten festgelegt. Nunmehr werden **2 neue Freihaltezonen Arbeiten** festgelegt und erfolgt eine Prüfung basierend auf den bisherigen Umweltuntersuchungen sowie anhand verfügbarer Datengrundlagen und ergänzenden fachinternen Zusatzauswertungen.

Weiterführende Untersuchungen und insbesondere die Ausarbeitung erforderlicher Maßnahmen sind im Detail jedenfalls in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchzuführen.

- Freihaltezone Arbeiten – Stegenwald
- Freihaltezone Arbeiten – Elsenwang

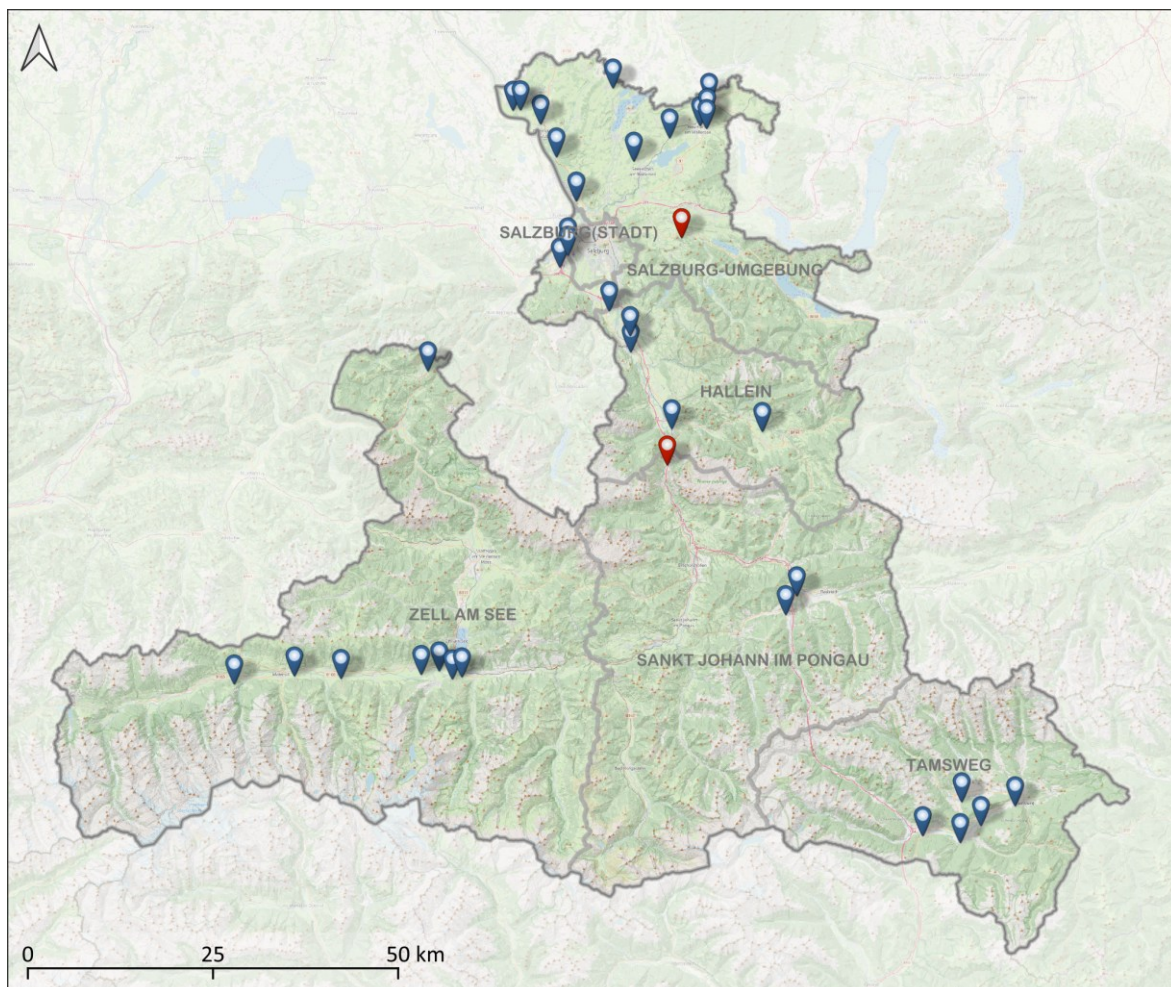


Abbildung 1: Übersicht der Freihaltezonen Arbeiten (blau: aus LEP 2022, rot: neu 2025)

5.1.1 Freihaltezone Arbeiten: Stegenwald

Kurzdarstellung

- Gemeinde: Werfen / Bezirk: Sankt Johann im Pongau
- Topographie: Freihaltezone liegt im Talboden der Salzach
- Widmung: Grünland (Ländliche Gebiete) und Bauland Sonderflächen – Schießsport und Ausbildungsanlage samt Infrastruktur
- Größe: > 4 ha

Erschließung / Zufahrt

Die Freihaltezone liegt zwischen der A 10 Tauernautobahn im Osten (Autobahnanschlussstelle (AST) Paß Lueg unweit südlich) und der B 159 Salzachtal Straße im Westen .

Zusammenfassung

Negative Wirkungen sind aufgrund der Lage in einem technisch geprägten Gebiet (Autobahn, Landesstraße) und Abwesenheit hoch sensibler Schutzgüter (z.B. unmittelbare Anrainer:innen, geschützte oder schützenswerte Biotope) grundsätzlich nur in untergeordnetem Ausmaß zu erwarten. Resterheblichkeiten in Bezug auf Wohnnutzung können mit entsprechenden Maßnahmen (z.B. Immissionsschutz) deutlich reduziert werden. Insgesamt sind durch die Beanspruchung von (landwirtschaftlichem) Boden und Luftschadstoffbelastung durch Mehrverkehr **negative Auswirkungen (-)** zu erwarten.

Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Mensch / Gesundheit und Fläche / Boden (z.B. Vermeidung von Versiegelung, Grünraumkonzept, etc.) zu erarbeiten.



Abbildung 2: Lage der Freihaltezone Arbeiten Stegenwald

Tabelle 1: Umweltauswirkungen: Freihaltezone Arbeiten Stegenwald

Quellen: Land Salzburg, A10, SAGIS; REGIONALENTWICKLUNG / Stand: Oktober 2025

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
Mensch / Gesundheit		
Nähe zu Wohnbau-land/Wohngebäuden	O	Im Nahbereich der Freihaltezone liegt kein Wohnbau-land; die nächstgelegenen Wohngebäude liegen ca. 170 m südlich und ca. 290 m westlich.
Lärm	O	Die Freihaltezone weist aufgrund der Lage direkt neben der A 10 erhöhte Lärmbelastungen auf. Die Fläche liegt zur Gänze innerhalb der 55-dB-Linie (Lden Autobahn und Schnellstraßen 2022), große Teile sogar innerhalb der 60- und 65-dB-Linie. Für die umliegenden Wohngebiete sind ggf. Lärmschutzmaßnahmen und angepasste Gebäudesituierungen erforderlich.
Luft	-	Durch zusätzliche gewerbliche Betriebe sowie den damit verbundenen Mehrverkehr ist je nach Art des Betriebs eine Zunahme der Schadstoffbelastung nicht auszuschließen.
Mensch / Nutzungen		
Kulturgüter und Ortsbild / Sachgüter	O	In der Freihaltezone sind keine Kulturgüter bzw. Ortsbilschutzgebiete situiert. Die Ausweisung als Freihaltezone Arbeiten widerspricht nicht dem technisch geprägten Ortsbild (Gewerbegebiete, Autobahn). Die Freihaltezone tangiert die A 10 Tauernautobahn im Osten und die B 159 Salzachtalstraße im Westen. Weiters kreuzt die 380-kV-Salzburgleitung im Norden die Fläche.
Land- und Forstwirtschaft	-	Die Freihaltezone wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt (Grünland und Acker); diese Flächen sind gemäß BEAT-Karte (Umweltbundesamt) wertvolle landwirtschaftliche Produktionsflächen. Waldflächen sind im Standortraum nicht vorhanden.
Landschaft / Erholung		
Landschaftsstruktur und -bild / Landschaftsräumliche Sensibilität	O	Die Freihaltezone ist technisch stark vorbelastet (Verkehrsflächen - insbesondere A 10, Gewerbegebiet) und weist dementsprechend eine geringe Sensibilität auf.
Erholungsnutzung und Grünflächen	O	In der Freihaltezone befinden sich keine Flächen für Erholungsnutzung.
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
Vegetation und Tierwelt	O	In der Freihaltezone sind keine schützenswerten Flächen für Fauna und Flora gegeben.

Schutzgut			
Indikator	Bewertung	Erläuterung	
Lebensräume und Biotope	O	In der Freihaltezone befinden sich keine geschützten Biotope. Im Norden werden Fragmente einer Grauerlenau tangiert.	
Fläche und Boden			
Geologie und Baugrundeignung / Boden	-	Die Freihaltezone liegt teils auf kalkhaltigem Grauen Auboden und teils auf kalkhaltiger Lockersediment-Braunerde. Der natürliche Bodenwert wird als mittel- bis hochwertiges Grünland eingestuft. Der Boden weist im Südwesten eine sehr hohe Produktionsfunktion (5b: Boden unter den besten 10% des Kleinproduktionsgebiets) und sehr hohe Abflussregulierung (5) auf, ein Streifen in der Mitte der Fläche außerdem eine sehr hohe Standortfunktion (5).	
Wasser + Naturrisiken			
Wasser und Wasserwirtschaft	O	In der Freihaltezone sind keine Gewässer bzw. Schutzgebiete situiert.	
Gefahrenzonen	-	Gemäß Gefahrenhinweiskarte – Oberflächenabfluss (hora.gv.at) kann im Falle eines Starkregenereignisses Hangwasser mit hoher Fließgeschwindigkeit (> 2 m/s) von Nordosten auf die Fläche gelangen und ist innerhalb der Freihaltezone teilweise eine mittlere Wassertiefe (20-50 cm) zu erwarten.	
++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut		- negative Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut		-- deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut
o	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut		

5.1.2 Freihaltezone Arbeiten: Elsenwang

Kurzdarstellung

- Gemeinde: Hof bei Salzburg / Bezirk: Salzburg-Umgebung
- Topographie: Der Standort liegt auf einer weitgehend ebenen Eisrandterrasse zwischen dem Gebirgsrand im Süden und dem Kerbtal der Fuschler Ache im Nordosten
- Widmung: Grünland (Ländliche Gebiete)
- Größe: > 4 ha

Erschließung / Zufahrt

Die Freihaltezone grenzt im Süden an der B 158 Wolfgangsee Straße und kann auch über die L 117 Enzersberg Landesstraße im Osten aufgeschlossen werden

Zusammenfassung

Potentielle negative Auswirkungen betreffen primär den Boden (hohe und teils sehr hohe Erfüllung der Bodenfunktionen) sowie die benachbarten Siedlungsgebiete, wobei bei Letzteren Resisterheblichkeiten mit entsprechenden Maßnahmen (z.B. Immissionsschutz) deutlich reduziert werden können. Weiters werden voraussichtlich die Schutzgüter Landschaft und Wasser in eingeschränktem Maß beeinträchtigt. Insgesamt sind durch die Bodenbeanspruchung **deutlich negative Auswirkungen (--)** und durch Immissionen, Beeinträchtigung der Landschaft und des Grundwassers (in geringerem Ausmaß) **negative Auswirkungen (-)** zu erwarten.

Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Mensch / Gesundheit und Fläche / Boden (z.B. Immissionsschutz, Vermeidung von Versiegelung, Grünraumkonzept etc.) zu erarbeiten.

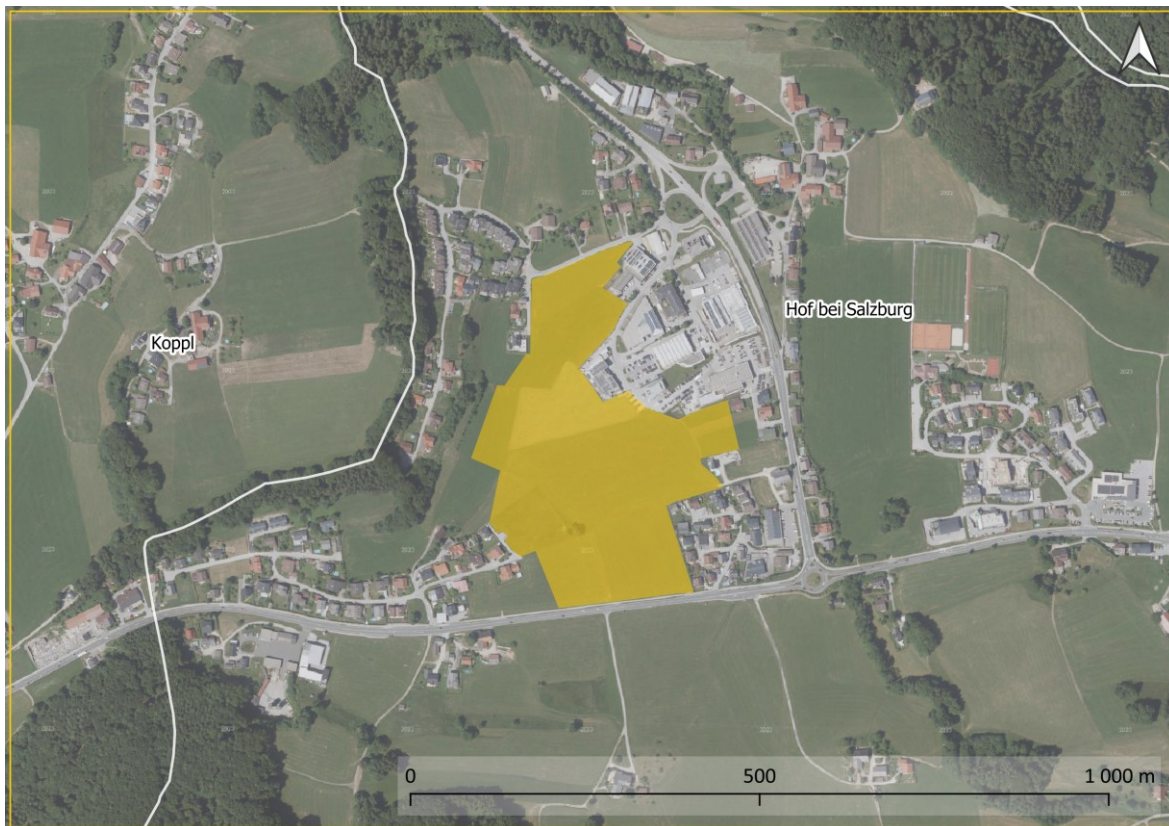


Abbildung 3: Lage der Freihaltezone Arbeiten Elsenwang

Tabelle 2: Umweltauswirkungen: Freihaltezone Arbeiten Elsenwang

Quellen: Land Salzburg, A10, SAGIS; REGIONALENTWICKLUNG / Stand: Oktober 2025

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
Mensch / Gesundheit		
Nähe zu Wohnbau-land/Wohngebäuden	-	Die Freihaltezone grenzt auf drei Seiten an Wohnbau-land (Erweitertes Wohngebiet und Reines Wohngebiet)
Lärm	O	Die Freihaltezone weist aufgrund der Lage an der B 158 teilweise erhöhte Lärmbelastungen auf. Im Süden liegen Teile der Fläche innerhalb der 55-dB- bzw. 60-dB-Linie (Lden Landesstraßen 2022). Für die im Südwesten und Südosten angrenzenden Wohngebiete sind ggf. Lärmschutzmaßnahmen und Gebäudesituierungen erforderlich.
Luft	-	Durch zusätzliche gewerbliche Betriebe sowie den damit verbundenen Mehrverkehr ist je nach Art des Betriebs eine Zunahme der Schadstoffbelastung nicht auszuschließen.
Mensch / Nutzungen		
Kulturgüter und Ortsbild / Sachgüter	-	In der Freihaltezone sind keine Kulturgüter bzw. Ortsbildschutzgebiete situiert. Das Ortsbild ist technisch vorbelastet (Gewerbegebiet, Landesstraße), das umliegende Grünland und die Geländestrukturen werten es jedoch auf. Die Freihaltezone tangiert im Süden die B 158 Wolfgangsee Straße.
Land- und Forstwirtschaft	-	Die Freihaltezone wird als Grünland genutzt. Die Fläche ist gemäß BEAT-Karte (Umweltbundesamt) eine wertvolle landwirtschaftliche Produktionsfläche. Waldflächen sind im Standortraum nicht vorhanden.
Landschaft / Erholung		
Landschaftsstruktur und -bild / Landschaftsräumliche Sensibilität	-	Das Landschaftsbild ist technisch vorbelastet (Gewerbegebiet, Landesstraße), das umliegende Grünland, Wälder und Geländestrukturen (Gebirgsrand) werten es jedoch auf.
Erholungsnutzung und Grünflächen	O	In der Freihaltezone befinden sich keine Flächen für Erholungsnutzung.
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
Vegetation und Tierwelt	O	Auf der Fläche steht ein Einzelbaum. Im Nordwesten grenzt die Fläche an einen Feldgehölzstreifen.
Lebensräume und Biotope	O	In der Freihaltezone befinden sich keine geschützten Biotope.
Fläche und Boden		

Schutzgut			
Indikator	Bewertung	Erläuterung	
Geologie und Baugrundeignung / Boden	--	Die Freihaltezone liegt auf teils entkalkter, teils schwach vergleyter Lockersediment-Braunerde aus Moränenmaterial und Bändertonen. Der natürliche Bodenwert wird als mittel- bis hochwertiges Grünland eingestuft. Zum Teil hat der Boden eine hohe Pufferfunktion (4) und eine sehr hohe Abflussregulierung (5). Die gesamte Fläche weist eine hohe Lebensraumfunktion (4) und hohe (4) bzw. teilweise auch sehr hohe Produktionsfunktion (5b: Boden unter den besten 10% des Kleinproduktionsgebiets).	
Wasser + Naturrisiken			
Wasser und Wasserwirtschaft	-	Die Fläche liegt im Wasserschongebiet Plainfeld.	
Gefahrenzonen	-	Der nördliche Teil der Freihaltezone kann gemäß Gefahrenhinweiskarte – Oberflächenabfluss (hora.gv.at) im Falle eines Starkregenereignisses eine hohe Wassertiefe (> 50 cm) aufweisen.	
++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut	-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut	--	deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut
o	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut		

6 Zusammenfassende Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen

Potenziell negative Umweltauswirkungen ergeben sich in erster Linie aufgrund der gegenläufigen Nutzungsansprüche in den Bereichen Wirtschaft (volkswirtschaftliche Wertschöpfung) und Ökologie bzw. Natur- und Landschaftsschutz:

- Siedlungsgebiete und Wohngebäude im Nahbereich der Freihaltezonen können durch Immissionen beeinträchtigt werden.
- Im Falle einer Beanspruchung der Freihaltezonen findet eine zusätzliche Versiegelung von – teils hochwertigen - landwirtschaftlichen Flächen / Böden statt.
- Durch die Verbauung wird das Orts- und Landschaftsbild weiter technisch geprägt.

In nachfolgender Tabelle sind die Auswirkungsbeurteilungen zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 3: Auswirkungsmatrix voraussichtlicher Umweltauswirkungen durch die ggst. Freihaltezonen Arbeiten

ASPEKTE / SCHUTZGÜTER	INDIKATOREN	Freihaltezone Stegenwald	Freihaltezone Elsenwang
Mensch / Gesundheit	Nähe zu Wohnbauland / Wohngebäuden	keine Auswirkung (o)	negative Auswirkung (-)
	Lärm	keine Auswirkung (o)	keine Auswirkung (o)
	Luft	negative Auswirkung (-)	negative Auswirkung (-)
Mensch / Nutzungen	Kulturgüter und Ortsbild / Sachgüter	keine Auswirkung (o)	negative Auswirkung (-)
	Land- und Forstwirtschaft	negative Auswirkung (-)	negative Auswirkung (-)
Landschaft / Erholung	Landschaftsstruktur und -bild / Landschaftsräumliche Sensibilität	keine Auswirkung (o)	negative Auswirkung (-)
	Erholungsnutzung und Grünflächen	keine Auswirkung (o)	keine Auswirkung (o)
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora	Vegetation und Tierwelt	keine Auswirkung (o)	keine Auswirkung (o)
	Lebensräume und Biotope	keine Auswirkung (o)	keine Auswirkung (o)
Fläche und Boden	Geologie und Baugrundeignung / Boden	negative Auswirkung (-)	deutlich negative Auswirkung (--)
Wasser und Naturrisiken	Wasser und Wasserwirtschaft	keine Auswirkung (o)	negative Auswirkung (-)
	Gefahrenzonen	negative Auswirkung (-)	negative Auswirkung (-)

Potenzielle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bewegen sich im üblichen Rahmen und wurden bereits in der Beurteilung berücksichtigt.

7 Geplante Maßnahmen

Die Erarbeitung von Maßnahmen in Freihaltezonen Arbeiten erfolgt in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren (Umweltprüfung bei Raumordnungsverfahren; ggf. UVP-Verfahren).

Die unten angeführten Themen bzw. Maßnahmencluster sind exemplarische Aufzählungen, die im Zuge der erforderlichen Genehmigungsverfahren jedenfalls zu konkretisieren bzw. an die spezifischen Standortvoraussetzungen anzupassen und/oder zu ergänzen sind:

- Optische Abschirmung; Einbindung in den Landschaftsraum im Bebauungsplan
- Erhalt der Biotope und Herstellung von Abständen durch Maßnahmen im Bebauungsplan

- Maßnahmen in Hinblick auf Immissionsschutz der benachbarten Siedlungsgebiete
- Maßnahmen in Hinblick auf möglichst geringe Bodenversiegelung sowie Versickerung bzw. Abflussmöglichkeiten von Niederschlags- und Oberflächenwässern
- Grünraumgestaltungsmaßnahmen - auch unter Berücksichtigung bestehender Grün- und Gewässerstrukturen
- Gestaltungsmaßnahmen in Hinblick auf Ortsbild einerseits und Klimaschutz andererseits

8 Kurzdarstellung der geprüften Alternativen

Die Erstellung und Erlassung des Salzburger Landesentwicklungsprogrammes basiert auf der gesetzlichen Vorgabe des Salzburger Raumordnungsgesetzes und ist daher als hoheitliche Planungsaufgabe zwingend erforderlich.

Zur Festlegung der **Freihaltezonen Arbeiten** wurden die bestehenden Räumlichen Entwicklungskonzepte, die Regionalprogramme (Salzburg-Stadt und Umgebungsgemeinden, Flachgau-Nord, Salzburger Seengebiet, Tennengau, Lungau, Pinzgau, Oberpinzgau) und Sachprogramme (insbesondere jenes zu Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten Salzburger Zentralraum) herangezogen und durch Standortstudien auf örtlicher Ebene ergänzt. Die gewählten Freihaltezonen stellen jene Standorte dar, die hinsichtlich ihrer infrastrukturellen Ausstattung und räumlichen Lage die besten Standortsynergien und vergleichsweise geringsten Nutzungskonflikte aufweisen.

Es wurden im Rahmen landesweiter Grundlagenarbeiten verschiedene Standortalternativen geprüft.

Im Hinblick auf die **Nullvariante** ist anzumerken, dass bei Nichtfestlegung der **Freihaltezonen Arbeiten** wird eine abgestimmte Standortentwicklung erschwert und können Standortsynergien nicht genutzt werden.

9 Beschreibung allfälliger Schwierigkeiten und Einschränkungen

Bei der Bearbeitung wurden keine Schwierigkeiten oder Einschränkungen festgestellt.

10 Monitoring / Überwachung

Zur Überwachung und Evaluierung der geplanten Maßnahmen des LEP bzw. allfälliger erforderlicher Aktualisierungen und Anpassungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Laufende Raumb Beobachtung mit raumplanungs- und umweltrelevanten Parametern
- Periodische Tätigkeitsberichte zur Dokumentation der laufenden Raumplanungsaktivitäten
- Begutachtung der Aufsichtsbehörde im Zuge der örtlichen Raumplanung
- Begutachtung durch die Aufsichtsbehörde bei Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. der erforderlichen Genehmigungsverfahren

Darüber hinaus ist das Salzburger Landesentwicklungsprogramm (und damit auch die Festlegungen zu Freihaltezonen Arbeiten) gemäß § 12 ROG 2009 längstens alle 15 Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Änderung kann außerdem bei Vorliegen anderer wichtiger öffentlicher Interessen vorgenommen werden.

11 Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der Freihaltezonen Arbeiten (blau: aus LEP 2022, rot: neu 2025)12

Abbildung 2: Lage der Freihaltezone Arbeiten Stegenwald 13

Abbildung 3: Lage der Freihaltezone Arbeiten Elsenwang..... 16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Umweltauswirkungen: Freihaltezone Arbeiten Stegenwald 14

Tabelle 2: Umweltauswirkungen: Freihaltezone Arbeiten Elsenwang 17

Tabelle 3: Auswirkungsmatrix voraussichtlicher Umweltauswirkungen durch die ggst.
Freihaltezonen Arbeiten 19